



Vereinssatzung des Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V. (PIK)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V." und hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Forschungsvorhaben und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Erstellung von Publikationen und Vergabe von Forschungsaufträgen verwirklicht.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die akuten und potentiellen Auswirkungen des Globalen Wandels auf Umwelt und Gesellschaft zu untersuchen. Hauptwerkzeuge der Untersuchung sind Systemanalyse, Modellierung und Computersimulation. Mit ihrer Hilfe sollen insbesondere die regionalen Folgen globaler Umweltveränderungen prognostiziert oder abgeschätzt werden. Darüber hinaus sollen politische und sozioökonomische Managementstrategien entwickelt werden, die entweder die Vermeidung nichtakzeptabler Ereignisse sicherstellen oder Vorbeuge- und Anpassungsmaßnahmen optimal kombinieren.
- (3) Das Institut wird mit Einrichtungen, die förderlich für die Forschungstätigkeiten des PIK sind und insbesondere mit solchen Einrichtungen, die die Eingangsdaten für die

Modellierung bereitstellen, kooperieren. Vor allem wird das PIK national und international mit Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

- (4) Der Verein kann auf Basis des § 8 Abs. 1 weitere, mit seinem Zweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.
- (5) Der Verein fördert die Umsetzung der Grundsätze zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Instituts

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat als stimmberechtigte ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen; die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Brandenburg (Land) sind als juristische Personen stimmberechtigte Mitglieder. Daneben können natürliche und juristische Personen, die sich der Satzung und den Zielen des Instituts verpflichtet haben, als nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages oder eines Vorschlages der Mitgliederversammlung und einer Zustimmung der vorgeschlagenen Person. Über die Aufnahme entscheidet das Kuratorium.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, Löschung, Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, falls das Verbleiben des Mitgliedes im Verein das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand
- d) der Wissenschaftliche Beirat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei ist eine Frist von 21 Tagen zu wahren. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt

werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der/die Vorsitzende mit der Einladung bekannt.

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und Bund oder Land vertreten sind.
- (3) Im Falle der Verhinderung kann sich ein ordentliches Mitglied durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen; Bund und Land können sich nur gegenseitig vertreten. Ein Mitglied kann maximal für zwei andere Mitglieder die Vertretung übernehmen. Die Vertretung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, die sich auf die jeweilige einzelne Mitgliederversammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte/ Beschlüsse bezieht; die Vollmacht ist der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erklären.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Versammlung zuzusenden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums im Sinne von § 8 Abs. 2 Buchstaben g), h) und i).
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrages auf Auflösung des Instituts. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundes und des Landes.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über die allgemeine Lage und die wissenschaftliche Arbeit des Instituts entgegen. Sie billigt den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Es bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Instituts und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium gehören neun stimmberechtigte ordentliche Mitglieder an. Hierzu gehören:
 - a) ein Mitglied, das vom Land entsandt und abberufen wird und den Vorsitz führt,
 - b) ein Mitglied, das vom Bund entsandt und abberufen wird (Stellvertretender Vorsitz),
 - c) die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
 - d) die Präsidentin oder der Präsident der Universität Potsdam oder eine von ihr oder ihm bestellte hochrangige Vertretung aus der jeweiligen Einrichtung,
 - e) die Präsidentin oder der Präsident der Freien Universität Berlin oder eine von ihr oder ihm bestellte hochrangige Vertretung aus der jeweiligen Einrichtung,
 - f) die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt- Universität zu Berlin oder eine von ihr oder ihm bestellte hochrangige Vertretung aus der jeweiligen Einrichtung, sowie die folgenden gemäß § 7 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder:
 - g) eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler aus der Global Change-Forschung,
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft,

- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Umweltorganisation.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt als ständiger Gast des Kuratoriums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Im Verhinderungsfall nimmt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit beratender Stimme an der Kuratoriumssitzung teil.

Die oder der Vorsitzende des Betriebsrates bzw. im Verhinderungsfall deren oder dessen gewählte Stellvertretung kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte bzw. im Verhinderungsfall deren oder dessen gewählte Stellvertretung kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben h) und i) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder bzw. deren bestellte Vertretungen ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren bestellte Vertretungen anwesend sind oder nach Maßgabe von Abs. 5 vertreten sind, die Kuratoriumssitzung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid- Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung stattfinden soll, gibt der/die Vorsitzende mit der Einladung bekannt. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden

bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Im Falle der Verhinderung kann ein ordentliches Mitglied seine schriftliche Stimmbotschaft durch ein anderes ordentliches Mitglied überreichen lassen oder sich durch ein anderes ordentliches Mitglied – auch hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes – vertreten lassen; die Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) können sich nur gegenseitig vertreten. Ein Mitglied kann maximal für zwei andere Mitglieder die Vertretung übernehmen. Die Vertretung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, die sich auf die jeweilige einzelne Kuratoriumssitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte/ Beschlüsse bezieht; die Vollmacht ist der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorzulegen. Unabhängig von dieser Vertretung kann bei Verhinderung eines Kuratoriumsmitglieds nach Abs. 2 Buchstabe a) oder b) ein Mitglied der jeweiligen Verwaltung an der Kuratoriumssitzung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes oder der Vertreterin oder des Vertreters des Landes gefasst werden.
- (7) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden oder in deren oder dessen Auftrag mindestens einmal, in der Regel zweimal im Kalenderjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. In eiligen Fällen kann von der Ladungsfrist abgesehen werden. Das Kuratorium ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a) oder b) oder mindestens vier ordentliche Mitglieder es beantragen. Über die Sitzung und die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Versammlung zuzusenden.

- (8) In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im schriftlichen (ggf. in Textform gemäß § 126 b BGB) Umlaufverfahren fassen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind zeitnah schriftlich festzuhalten, dem Kuratorium zur Kenntnis zuzureichen und als Niederschrift in der nächsten Kuratoriumssitzung vorzulegen. Kommen Beschlüsse im Eilverfahren nicht zustande, wird gemäß § 11 Abs. 8 verfahren.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beschlüsse über die Grundsätze der Institutsarbeit und über seinen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - b) die Zustimmung zum Entwurf des Programmbudgets für das übernächste Jahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Beschluss über die endgültige Fassung des Programmbudgets für das Folgejahr, unter Berücksichtigung der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgegebenen Verfahren; gegebenenfalls unter Vorbehaltserklärungen zur Beschlussfassung der Haushalte von Bund und Land,
 - c) die Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichts des Instituts über das vergangene Jahr und des Arbeitsplans für das folgende Jahr,
 - d) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von über- und außertariflichen Anstellungsverträgen sowie zur Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts,
 - e) die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,

- f) die Bestellung des Vorstands gemäß § 10 und Beschlussfassung über die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Instituts hinausgehen,
 - h) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung zu Satzungsfragen und zur Auflösung des Instituts,
 - i) die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses sowie die Erarbeitung einer Empfehlung für die Mitgliederversammlung auf Grundlage des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung zu dessen Billigung und zur Entlastung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium kann dem Vorstand Weisungen erteilen, soweit diese sich im Rahmen der in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche bewegen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, und zwar zwei Wissenschaftlichen Direktorinnen oder Wissenschaftlichen Direktoren und der Administrativen Direktorin oder dem Administrativen Direktor.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist befristet und beträgt längstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums, die oder der insoweit den Verein vertritt, nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Buchstabe d) geschlossen, geändert und gekündigt.

- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand einzeln vertreten. Näheres bestimmt die vom Kuratorium gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) beschlossene Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Im Fall der Handlungsunfähigkeit oder der vorübergehenden Vakanz
- a) beider Wissenschaftlicher Direktorinnen oder beider Wissenschaftlicher Direktoren kann die oder der Vorsitzende des Kuratoriums einer leitenden Wissenschaftlerin oder einem leitenden Wissenschaftler des PIK die Vollmacht zur befristeten Vertretung der Wissenschaftlichen Direktorinnen oder der Wissenschaftlichen Direktoren übertragen.
 - b) der Administrativen Direktorin oder des Administrativen Direktors kann die oder der Vorsitzende des Kuratoriums einer in der Administration erfahrenen Mitarbeiterin oder einem in der Administration erfahrenen Mitarbeiter des PIK die Vollmacht zur befristeten Vertretung der Administrativen Direktorin oder des Administrativen Direktors übertragen.
- (6) Der Umfang der Vertretungsbefugnis kann begrenzt werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut. Er koordiniert insbesondere die übergreifenden fachlichen Angelegenheiten der Forschungsbereiche und hat die Aufsicht über die Organisationseinheiten des Instituts einschließlich der Administration. Näheres regelt die vom Kuratorium gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) beschlossene Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und der vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des Programmbudgets.

- (3) Der Vorstand hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; sind diese mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, ist das Kuratorium zeitnah und schriftlich zu informieren. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Erarbeitung und fortlaufende Anpassung einer Geschäftsordnung des Vorstands,
 - b) die Durchführung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs des Instituts,
 - c) die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Institut,
 - d) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts unter Beachtung des § 9 Abs. 1 Buchstabe d),
 - e) die Aufstellung und Umsetzung des Programmbudgets und dessen rechtzeitige Vorlage beim Kuratorium,
 - f) die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Instituts im vergangenen Jahr beim Kuratorium mit Versand der Unterlagen zur ersten Sitzung des Jahres; findet im ersten Halbjahr keine Sitzung statt, erfolgt die Vorlage bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - g) die jährliche Vorlage eines Arbeitsplanes beim Kuratorium für das jeweils folgende Jahr mit Versand der Unterlagen zur zweiten Sitzung des Jahres; findet im zweiten Halbjahr keine Sitzung statt, erfolgt die Vorlage bis spätestens zum 15. November,
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (5) Der Vorstand wird insbesondere bei der Erarbeitung des wissenschaftlichen Forschungsprofils oder der Programmbudgets durch ein aus leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des PIK bestehendes Gremium (Wissenschaftlicher Rat) beraten. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (6) Die Administrative Direktorin oder der Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (BdH) im Sinne von § 9 der LHO (Landeshaushaltsordnung

des Landes Brandenburg). Sie oder er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Einzelheiten der Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach § 9 LHO richten sich nach der Geschäftsordnung des Vorstands des PIK. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Sie oder er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihr oder ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen. Sie oder er arbeitet fachlich eigenverantwortlich.

- (7) In unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen kann der Vorstand oder ein aus seiner Mitte beauftragtes Mitglied des Vorstands in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorläufige Entscheidungen im Sinne von § 8 Abs. 8 treffen, die zu ihrer fortdauernden Wirksamkeit einer Entscheidung durch das Kuratorium spätestens in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums bedürfen.

§ 12

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Instituts sind. Sie werden nach Anhörung des Vorstands vom Kuratorium berufen. Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat können dem Kuratorium personelle Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils für die Dauer der Amtszeit. Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre, einmalige Wiederberufung ist zulässig.

§ 13

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in bedeutsamen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern und dessen Arbeitsplanung. Er nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen zum Ressourceneinsatz.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie bei der nationalen und internationalen Kooperation.
- (4) Er begutachtet das Institut durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (Senatsausschuss Evaluierung der Leibniz-Gemeinschaft) und informiert das Kuratorium über die Ergebnisse seiner Begutachtung. Er bewertet periodisch, in der Regel alle drei Jahre, Forschungsleistungen und Arbeitsplanungen des Instituts in einem schriftlichen Bericht.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung; er nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen und zu Vorschlägen zur Bestellung des Vorstands.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Wissenschaftlichen Beirat in allen für seine Beratungstätigkeit wesentlichen Angelegenheiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht. Der Wissenschaftliche Beirat kann auch in Form einer virtuellen oder hybriden

Veranstaltung zusammentreten. In welcher Form die Veranstaltung stattfinden soll, gibt der/die Vorsitzende mit der Einladung bekannt.

§ 14

Finanzierung, Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zum GWK- Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz- Gemeinschaft. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Programmbudget bzw. im Jahresabschluss als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Er ist auch berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.
- (2) Drittmittel sind nach den Bedingungen des Drittmittelgebers zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Stellenbewirtschaftung und Wirtschaftsführung des Instituts, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Instituts richten sich nach den Vorschriften des Landes und nach den Zuwendungsbescheiden des Zuwendungsgebers. Das Kuratorium kann die Rechnungsprüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.
- (2) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Sitzlandes.

- (3) Das Institut unterliegt ferner der Prüfung des Rechnungshofes des Landes. Die Rechte des zuständigen Ressortministers des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 16

Auflösung des Instituts

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung kann das Institut auf Antrag aufgelöst werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien und Gegenstände an das Land zurückzugeben.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Übrigen im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Brandenburg an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Klima- oder klimarelevanten Forschung.

Die in der Gründungsversammlung am 18.12.1991 beschlossene Satzung ist

- a) in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 27.11.1992,
- b) in der Mitgliederversammlung am 10.12.1993,
- c) in der Mitgliederversammlung am 29.11.2000,
- d) durch die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren am 10.10.2003 und
- e) in der Mitgliederversammlung am 07.12.2004 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.
- f) in der Mitgliederversammlung am 13.11.2009 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.

- g) in der Mitgliederversammlung am 12.11.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.
- h) in der Mitgliederversammlung am 09.11.2012 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.
- i) in der Mitgliederversammlung am 15.06.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.
- j) in der Mitgliederversammlung am 19.11.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.
- k) in der Mitgliederversammlung am 10.11.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen worden.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam am 29.01.2025